

I. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücks-
abwasseranlagen des Amtes Hohenwestedt-Land
(Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund des § 24a Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, des § 31 des Landeswassergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Hohenwestedt-Land vom 10. Oktober 2002 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage

1. Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Abwassers berechnet, die bei jeder Abfuhr jeweils auf volle und halbe cbm auf- bzw. abgerundet wird. Die Benutzungsgebühr beträgt pro einmaliger Entleerung der Grundstücksabwasseranlage
 - a) für die Entleerung der Hauskläranlage, der abflusslosen Sammelgrube und der Kompaktkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage bei der Regelentleerung 21,00 € pro cbm Abwasser/Schlamm,
 - b) für die Entleerung der Hauskläranlage und der Kompaktkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage bei der Bedarfsentleerung 21,00 € pro cbm Abwasser/Schlamm zuzüglich eines Aufschlags von 20,00 € pro Anfahrt,
 - c) für die Anfahrt des Grundstücks durch das Entsorgungsfahrzeug bei erfolgloser Abfuhr, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, 20,00 € pro Anfahrt.

Die individuell terminierten Regelabfahrten der abflusslosen Sammelgruben und der Kompaktkläranlagen gelten nicht als Bedarfsabfuhr.

2. Die Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach der Maßgabe des § 7 als Einleiter.

Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

Stichtag für die Berechnung der Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe ist der 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres.

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Hohenwestedt,

(Kühl)
Amtsvorsteherin